

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Angebote sind freibleibend. Den Preisen liegen folgende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Berechnet werden die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preise, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Verträge sind für uns erst bindend, wenn wir dieselben schriftlich bestätigt haben. Nicht bestätigte Abmachungen mit uns oder unseren Vertretern haben keine Gültigkeit. Weichen unsere Schreiben nach Meinung des Bestellers von mündlichen, fernmündlichen getroffenen Abmachungen ab, so hat der Besteller unverzüglich Widerspruch zu erheben. Unterlässt er dies, so gelten unsere Schreiben als genehmigt. Das gilt auch für solche, die von Angestellten unserer Firma entgegen - genommen werden. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn wir solchen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Erhalten wir nach Abschluss von Verträgen ungünstige Auskünfte oder haben wir sonst sachliche Gründe anzunehmen, dass unsere Forderungen gefährdet sind, so sind wir trotz entgegenstehenden Vereinbarungen berechtigt, Vorauszahlungen oder, wenn Lieferung schon erfolgt ist, sofortige Zahlung oder angemessene Sicherheit zu verlangen, oder auch vom Verträge zurückzutreten. Bereits entgegengenommene Wechsel dienen zu unserer Sicherheit. Eingeräumte Zahlungsfristen, auch soweit sie in der Vereinbarung von Wechselzahlungen liegen werden hinfällig.
3. Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk ausschließlich Verpackung; sie sind ohne Verbindlichkeit für Nachbestellungen. Richtpreisangaben bedeuten eine Plus- Toleranz von 10 v. H. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Zwischen dem Tage des Vertragsabschlusses und dem Tage der Lieferung eingetretene Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen berechtigen uns zu einem entsprechenden Aufschlag auf die vereinbarten Preise.
4. Unsere Rechnungen sind zahlbar, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto vom reinen Warenrechnungsbetrag oder spätestens innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar. Neukunden per Vorauskasse oder per Nachnahme. Sonderartikel per Vorauskasse oder per Nachnahme.
5. Gerät der Käufer auch nur mit einer vereinbarten Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt von allen laufenden Verträgen zurückzutreten oder nach unserer Wahl auch Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen ohne dass es hierzu der Setzung einer Nachfrist bedarf. Durch Mahnungen und Abwarten verzichten wir nicht auf diese Rechte.
6. Die von uns in unseren Angeboten oder Bestätigungen genannten Liefertermine sind nur ungefähre, und wir sind nicht an die genaue Einhaltung der Fristen gebunden. Diese beginnen erst nach vollständiger Klärung aller auf die Bestellung bezüglichen Fragen. Eine Überschreitung der Lieferfristen berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt vom Verträge und nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Um die Zeit, um welche sich die Lieferung durch Betriebsstörungen oder -einschränkungen, Streiks oder Aussperrungen bei uns oder unseren Lieferanten, durch Krieg, Kohlen oder Strommangel oder durch sonstige Fälle höherer Gewalt verzögert, verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit.
7. Die in unseren Angeboten und Bestätigungen angegebenen Maße, Dimensionen, Gewichte usw. sind nur ungefähre. Abweichungen die auf den Rohstoff Holz zurückzuführen sind müssen akzeptiert werden. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestätigten Menge behalten wir uns vor. Bei Sonderanfertigungen sind etwaige Restmengen mit abzunehmen.
8. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Empfängers. Vor der Absendung wird diese Ware auf saubere Ausführung und sorgfältige Verpackung geprüft. Wir haften in keinem Falle für Beschädigungen jeder Art, die auf dem Transport entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Preise frei Bestimmungsort (cif) oder frei Schiffsbord (fob) vereinbart sind. Versand-anweisungen werden von uns nach Möglichkeit berücksichtigt, sonst versenden wir nach bestem kaufmännischem Ermessen. Eine Haftung für billigst Verfrachtung ist ausgeschlossen.
9. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens innerhalb von 5 Tagen und durch eingeschriebenen Brief bei uns eingehen. Geringfügige Abweichungen in Ausführung, Maßen und Gewichten scheidet als Grund zu Beanstandungen aus. Bei begründeten Beanstandungen haben wir das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Auf unser Verlangen ist die beanstandete Ware sodann gegen Frachtvorlage, jedoch auf unsere Kosten zurückzusenden, bevor Ersatz geliefert werden kann. Schadenersatzansprüche, auch Ansprüche auf Ersatz von Arbeitslöhnen und Preisdifferenzen bei Deckungskäufen sind ausgeschlossen. Lehnen wir Nachbesserung oder Ersatzlieferung ab, so besteht nur Anspruch auf Minderung, nicht auf Wandlung oder Schadenersatz. Gewährleistet wird nicht für Sonderanfertigungen, die nach Angaben oder Konstruktionsunterlagen des Auftraggebers gestellt werden, soweit Mängel auf dessen Konstruktionsunterlagen beruhen. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Ware weiterverarbeitet oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen. Gleiches gilt, wenn der Käufer selbst eigenmächtig Ausbesserungsarbeiten ausgeführt hat. Rücksendungen dürfen nur mit Einverständnis des Lieferers erfolgen. Rücksendungen, die der Käufer zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Käufers.
10. Gerät der Käufer in Zahlungsschwierigkeiten, kommt er mit der Zahlung auch nur eines fälligen Teils unserer Forderungen in Verzug oder kommt bei ihm ein Wechsel- oder Scheckprotest vor, so sind unsere gesamten Forderungen aus diesem Geschäft und weiteren laufenden Geschäften einschließlich laufender Wechsel sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn im Falle vereinbarter Wechselhereinnahme der Käufer mit der Hergabe des Wechsels in Verzug gerät. Die Verpflichtung zur Hereinnahme von Wechseln entfällt sodann, und wir haben Anspruch auf Barzahlung.
11. Der Besteller haftet dafür, dass bei Herstellung von Waren, die nach seinen Angaben, Zeichnungen, Mustern oder Modellen hergestellt worden sind, die Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
12. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstigen Unterlagen und Mustern behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden. Musterstücke sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von einem Monat zurückzugeben oder käuflich zu übernehmen. Sonderanfertigungen sind solche Artikel, die nicht serienmäßig hergestellt oder nicht in Preislisten aufgeführt werden. Besondere Farbgebungen und eingesandte Farbmuster zählen ebenfalls als Sonderanfertigungen, sofern keine anderen schriftlichen Regelungen getroffen wurden.
13. Die Zurückhaltung von fälligen Leistungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Käufers und die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
14. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller allen durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen, mindestens aber Verzugszinsen in Höhe der jeweils maßgeblichen Bankzinsen zuzüglich – Provision zu vergüten.
15. Bei Abschlüssen auf Abruf haben mangels genauer Vereinbarung die Abnahmetermine, Abrufe und Abnahmen der Ware innerhalb der vereinbarten Gesamtfrist in ungefähr gleichen Mengen und Zeitabständen bei rechtzeitiger Einteilung zu erfolgen. Erfolgt die Einteilung nicht rechtzeitig genug, um die Lieferung fristgemäß herauszubringen, so sind wir berechtigt, entweder die Einteilung nach unserem Ermessen vorzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ohne dass es hierzu der Setzung einer Frist oder Nachfrist bedarf.
16. Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, solange uns aus den vorliegenden oder einem sonstigen Verträge noch Ansprüche gegen den Käufer zustehen. Für Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns gelten insoweit die §§ 384 Abs. 2, 393 HGB über das Kommissionsgeschäft entsprechend. Verlängerter Eigentumsvorbehalt. Zur Sicherung für den Verkäufer tritt der Käufer bereits bei Abschluss des Kaufes unter Eigentumsvorbehalt die ihm aus einer eventuellen Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer sicherungshalber an den Lieferanten ab, und zwar gleichgültig, ob es sich um die gelieferte Ware in unbearbeitetem oder bearbeitetem Zustand handelt oder um eine durch Mitverarbeitung der gelieferten Ware entstandene neue Sache, an der nach vorstehenden Vereinbarungen dem Lieferanten das Eigentum bzw. Miteigentum zusteht. Dem Käufer wird die Einziehungsbefugnis eingeräumt, jedoch nur solange er seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt. Der Käufer hat die eingegangenen Beträge sofort an den Verkäufer abzuführen; soweit das nicht geschieht sind sie Eigentum des Verkäufers und gesondert aufzubewahren. Kommt der Käufer mit der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug, so kann der Verkäufer die Einziehung der Forderungen betreiben. Auf Wunsch sind ihm Angaben über die Person der Kunden und über die Höhe usw. der Forderungen zu machen. Verkauft der Käufer selbst wieder unter Eigentumsvorbehalt, so behält er hierdurch das Eigentumsrecht für seine Lieferanten vor.
17. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Bamberg. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Bamberg.